



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 14.06.2023

Name Dr. Birgit Walker

Durchwahl 0711 904-15514

Aktenzeichen RPS55-8850-116/205/15
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Weinstadt
Herrn Bürgermeister Thomas Deißler
Marktplatz 1
71384 Weinstadt

 **Bebauungsplan „In den Hauern“ in Weinstadt**

Ihr Antrag vom 02.02.2023 auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Verbringung sowie zum Schlingenfang von Zauneidechsen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Deißler,

auf Ihren Antrag vom 02.02.2023 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart erteilt gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine

Ausnahme

von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG, beschränkt auf Zauneidechsen, für das im o.g. Antrag näher beschriebene geplante Vorhaben Bebauungsplan „In den Hauern“ in Weinstadt“ insbesondere für den Fang von Zauneidechsen und die Verbringung der Individuen in ein Ersatzhabitat.

2. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt zudem gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine

Ausnahme



vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV, beschränkt auf Zauneidechsen, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten insbesondere mit Schlingen nachzustellen, sie anzulocken und sie zu fangen, für das im o.g. Antrag näher beschriebenen Projektes Bebauungsplan „In den Hauern“ in Weinstadt.

3. Die Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Allgemein:

- a) Diese Entscheidung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bebauungsplan „In den Hauern“ auf Grundlage der dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegten Unterlagen, insbesondere die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom 31.03.2023, der Stadt Weinstadt beschlossen wurde.
- b) Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 01.09.2024. Sollten Fang und Verbringung der Zauneidechsen bis dahin nicht antragsgemäß abgeschlossen sein, so ist frühzeitig eine Verlängerung dieser Entscheidung zu beantragen.
- c) Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.
- d) Diese Ausnahme wird widerruflich erteilt.
- e) Die höhere Naturschutzbehörde behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.
- f) Diese Entscheidung ist im Gelände mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG:

- g) Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- h) Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen auf die Ersatzhabitatflächen darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllen.
- i) Auf der Eingriffsfläche ist so lange abzufangen, bis an mindestens drei aufeinanderfolgenden Fangtagen im Abstand von je zwei Tagen keine Tiere mehr gefangen werden. Erst danach kann der Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung freigegeben werden.
- j) Die Ersatzhabitatflächen sind entsprechend den Ausführungen der dem Antrag beigefügten „Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ herzurichten. Die Anlage der Habitatelemente sollte nur mit gebietsheimischem Material erfolgen. Eventuelle Bestimmungen seitens der unteren Naturschutzbehörde sind umzusetzen. Die Ausführung der Arbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- k) Die Ersatzhabitatflächen sind für die Dauer eines Monats nach Umsiedlung der Zauneidechsen mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen. Der Standort des Zaunes ist im Vorfeld durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.
- l) Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes auf den Ersatzhabitatflächen ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden. Gleiches gilt für Reptilienschutzzäune im Bereich der Eingriffsfläche.
- m) Die Pflege der Ersatzhabitatflächen ist, wie in dem Antrag dargelegt, umzusetzen. Eventuell häufigere Mahdtermine sind witterungsbedingt anzupassen bzw. eine Anpassung der Pflegeintervalle aufgrund der Monitoringbe-

richte vorzunehmen. Die Pflege soll unter der Beurteilung des Gesamtlebensraums erfolgen. Die jeweils durchgeführte Pflege ist im Rahmen des Monitorings zu dokumentieren. Bei der Pflege der Habitatslemente sind die Aktivitätsperioden der Zauneidechsen zu berücksichtigen.

- n) Die weiteren in dem Antrag beschriebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen umzusetzen und anzuwenden.
- o) Nach vollständiger Umsetzung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der höheren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- p) Zur Kontrolle der Maßnahmen sind die Ersatzhabitatflächen der höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen nach Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme, in Form von Shape-Dateien im UTM (ETRS89) Koordinatensystem zu übermitteln.
- q) Für die vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen ist ein mindestens fünfjähriges Monitoring durchzuführen. Das Monitoring für die Zauneidechse kann dabei erst beendet werden, wenn am Aussetzungsort Populationsgröße und -struktur den Verhältnissen am Fangort entsprechen. Der Zielbestand ist mindestens die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung. Sind bei der Umsiedlung mehr Individuen als zuvor geschätzt umgesiedelt worden, so gilt diese Anzahl als Zielbestand. Das Monitoring kann dabei jedoch frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte.
- r) Nach Ablauf des drei- bzw. fünfjährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

- s) Der im Rahmen des Monitorings zu erstellende Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert zur Prüfung und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
- t) Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind im Zuge eines Risikomanagements geeigneten Maßnahmen umzusetzen. Die entsprechenden Maßnahmen sind rechtzeitig und vor Maßnahmenumsetzung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- u) Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Fläche aller für die Eidechsen geeigneten Flächen, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitats durchzuführen. Es müssen mindestens vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Mindestens eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können.

Zur Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BArtSchV:

- v) Zulässig sind der Handfang von Zauneidechsen sowie deren Fang mit Schlingen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
- w) Der Fang darf nur durch geschultes Fachpersonal oder von diesem eingesetzten Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart sowie auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.

- x) Der Fang muss während der Aktivitätszeit der Eidechsen (ab März bis Mitte Mai) und bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trocken und warm) erfolgen. Ein Abfangen der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen.
- y) Alle Zauneidechsen müssen nach dem Einfangen unverzüglich in das neue Habitat verbracht und an Ort und Stelle wieder freigelassen werden. Die Tiere sind einzeln in Stoffsäckchen auf die Ersatzhabitatflächen zu verbringen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen

4. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Die Gemeinde Weinstadt plant die Aufstellung des Bebauungsplans „In den Hauern“. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die Verbringung sowie der Schlingengang von Zauneidechsen beantragt.

In dem in Rede stehenden Gebiet befinden sich u.a. Lebensräume der Zauneidechse. Vor Durchführung des Bebauungsplans wird es auch zum Fang und zur Umsiedlung von Zauneidechsen in weiter entfernt gelegene Flächen (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Des Weiteren wird es durch die geplanten Maßnahmen zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen.

Folglich ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von den vorstehend genannten Verbotstatbeständen bzgl. der Zauneidechsen erforderlich.

Von den genannten Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allerdings darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der

Population einer Art nicht verschlechtert. Weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Voraussetzung dieses Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008 - 9 A 3.06). Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse müsste im konkreten Fall also das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Die vom Antragsteller dargelegten Gründe für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sind nachvollziehbar. Es handelt sich um Grundstücke im Innenbereich, welche der Wasserversorgung dienen, für diese jedoch nicht mehr benötigt werden. Im Plangebiet sollen Doppelhäuser errichtet werden. Ein öffentliches Interesse liegt daher in der Schaffung von Wohnraum im Wege der Innenentwicklung. Dem gegenüber zu stellen sind indes die Interessen des Natur- und Artenschutzes.

Die im o.g. Antrag konkretisierten Maßnahmen sind geeignet, neue, artspezifische Habitate für die o.g. Art herzustellen.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass dem vorgetragenen öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens ein hoher Stellenwert zukommt. Schließlich ist auch eine „Nachjustierung“ durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen möglich. Im Ergebnis überwiegen deshalb die Gründe des Gemeinwohls.

Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt.

Der Antragsteller hat indes dargelegt, dass zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorgehen nicht gegeben sind. Insbesondere gibt es keine zumutbare Alternative, das

Habitat der Zauneidechsen im Plangebiet zu erhalten. Das Habitat im Plangebiet wäre – wie sich erst im Laufe des Bebauungsplanverfahrens gezeigt hat – nicht groß genug für die Anzahl der betroffenen Zauneidechsen. Je betroffenem Individuum wären 150 m² Habitatflächen aufzuwerten oder anzulegen. Insgesamt ergibt sich daraus eine erforderliche Habitatfläche von 2.700 m². Es genügt daher nicht die Fläche im Plangebiet zu erhalten, da diese mit einer Fläche von ca. 400 m² deutlich zu klein ausfallen würde. Eine zumutbare Alternative liegt insoweit nicht vor, als die Habitatfläche im Plangebiet aufgrund ihrer Größe mit der Habitatfläche auf dem Grundstück, Flst. Nr. 3873 nicht vergleichbar und damit nicht gleichwertig ist.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Populationen der hier betroffenen Arten entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen formuliert. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zwar benennt Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05).

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat denn auch zum Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der Zauneidechsen zumindest nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ebenso zumindest nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen kann der beantragten Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die streng geschützten Zaun- und Mauereidechsen, unter Vorgabe von Nebenbestimmungen, erteilt werden.

Bzgl. des Fangens und Verbringens (Umsiedlung der Zauneidechsen) ist es erforderlich, diese u.a. per Schlinge zu fangen. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es u.a. verboten, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten mit Schlingen, Netzen und Fallen zu fangen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zum Schutz der heimischen Tierwelt zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass dies erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahmegenehmigung auch insoweit erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes gebührenfrei.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis wird nachrichtlich informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Birgit Walker

Hinweise:

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine Genehmigung, welche nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlich ist.